

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 27. 8. 2014

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 19. 8. 2014, Änderung der Satzung der „Gemeinnützigen Stiftung Sparkasse Stolzenau“	559
Bek. 19. 8. 2014, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	556	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
C. Finanzministerium		Bek. 13. 8. 2014, Anerkennung der „Bärbel-und-Ewald-Schlömer-Stiftung“	559
RdErl. 11. 8. 2014, Verwaltungskostenrecht; Auslagenerhebung für die Durchführung von Dienstgeschäften mit behördeneigenen Dienstkraftfahrzeugen	557	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 27. 8. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Augustendorfer Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)	560
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 8. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Oberklenkendorfer Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)	560
RdErl. 28. 7. 2014, Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln	557	Bek. 27. 8. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Flote in der Stadt Salzgitter und im Landkreis Wolfenbüttel	560
F. Kultusministerium		Bek. 27. 8. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Winnigstedter Tiefenbachs im Landkreis Wolfenbüttel	561
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
AV 11. 8. 2014, Allgemeinverfügung über die gegenseitige Anerkennung von tschechischen und deutschen Umweltplaketten	558	Bek. 15. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Schütze, Eschede)	561
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 18. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (UPEK GmbH, Steinfeld)	561
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	561
		Stellenausschreibung	570

B. Ministerium für Inneres und Sport**Fortbildungsveranstaltungen
für Standesbeamtinnen und Standesbeamte
sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen
und Sachbearbeiter****Bek. d. MI v. 19. 8. 2014 — 34.21-120 251/2 —****Bezug:** RdErl. v. 1. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 340)
— VORIS 21051 —

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 15. 10. bis 27. 11. 2014 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PStG und des Bezugserrlasses.

Im Interesse der Fortbildung sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) — Informationen über Änderungen durch die PStG-VwV-ÄndVwV
2. Nacherfassung von Altregistern
3. Aktuelle Gesetzesänderungen, Erlasse und Rechtsprechung
4. Aus der Praxis, für die Praxis — Fragen aus den Standesämtern.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht, ggf. in Abstimmung mit den Bezirksvertrauenspersonen, festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Oldenburg, Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg)	12. 11.	Sonja Brödje
Landkreise Ammerland und Wesermarsch	19. 11.	Sonja Brödje
Landkreise Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	11. 11.	Sonja Brödje
Landkreis Cloppenburg	12. 11.	Marion Hippenstiel
Landkreis Vechta	22. 10.	Marion Hippenstiel
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	18. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	19. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	26. 11.	Sigrid Arends-Tischner
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	27. 11.	Sigrid Arends-Tischner
Landkreis Aurich, Stadt Emden	11. 11.	Angelika Roicke

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Leer	12. 11.	Sigrid Arends-Tischner
Landkreis Grafschaft Bentheim und Stadt Nordhorn	12. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	22. 10.	Helmut Strohe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	5. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	11. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	12. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow- Dannenberg und Uelzen	12. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg	19. 11.	Frank Hoffmann
Landkreise Osterholz und Verden (Aller)	12. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Rotenburg (Wümme)	26. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Heidekreis	19. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg	12. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	28. 10.	Burkhard Dörrier
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	4. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Helmstedt	12. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Northeim	22. 10.	Harald Warnecke
Landkreis Osterode am Harz	21. 10.	Harald Warnecke
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	12. 11.	Antje Altmann
Landkreis Peine	11. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Diepholz	5. 11.	Marion Hippenstiel
Landkreis Nienburg (Weser)	11. 11.	Antje Altmann
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	21. 10.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	22. 10.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	4. 11.	Petra Kampe
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	19. 11.	Helmut Strohe
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	22. 10.	Burkhard Dörrier
Landkreis Holzminden	15. 10.	Burkhard Dörrier

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

C. Finanzministerium**Verwaltungskostenrecht;
Auslagenerhebung für die Durchführung
von Dienstgeschäften
mit behördeneigenen Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. MF v. 11. 8. 2014 — K 2069-1-VD 2 —

— VORIS 20220 —

Bezug: a) RdErl. v. 17. 6. 2009 — Nds. MBl. S. 566)
— VORIS 20220 —
b) RdErl. v. 11. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 398)
— VORIS 64000—

Nach § 13 Abs. 1 NVwKostG hat der Kostenschuldner bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung notwendig werdende Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, zu erstatten. Die danach für den Einsatz behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge zu erhebenden Auslagen sind in entsprechender Anwendung der Anlage 1 (zu den Nrn. 6.1, 6.2 und 7.6) zur Kfz-Richtlinie (Anlage zum Bezugs-erlass zu b) zu ermitteln.

Im Rahmen anderer Regelungen für behördeneigene Dienstkraftfahrzeuge bestimmte besondere Kilometersätze bleiben durch diese Regelung unberührt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugs-erlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 9. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 557

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln**

RdErl. d. MWK v. 28. 7. 2014 — 21.5-71 111/1-6 —

— VORIS 22210 —

Durch § 14 a Abs. 2 Satz 2 NHG i. d. F. vom 26. 2. 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird das MWK ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel im Einvernehmen mit dem MF zu regeln. Daher gewährt das MWK nach Maßgabe dieser Richtlinie den Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NHG, mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, Studienqualitätsmittel gemäß § 14 a NHG. Die Studienqualitätsmittel werden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt.

1. Grundlagen zur Ermittlung der Höhe der Studienqualitätsmittel

1.1 Die Studienqualitätsmittel werden für jede eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende und jeden eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester gewährt. Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des GG, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet. Die Hochschulen melden dem MWK nur die Zahl der Studierenden, für welche, unter Berücksichtigung von anrechnungspflichtigen Studienzeiten gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 1 NHG, Studienqualitätsmittel gewährt werden können. Näheres regelt Nummer 2.

1.2 Die Studienqualitätsmittel betragen für jede Studierende und jeden Studierenden 500 EUR für jedes Semester oder 333 EUR für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 NHG in der bis zum 31. 8. 2014 geltenden Fassung. Die Berechnung dieses Abzugsbetrages erfolgt auf der Grundlage der von den Hochschulen im Rahmen der Fortführung der Datenerhebung zur Evaluation der Studienbeiträge gemeldeten Datenlieferungen; dabei waren die Daten für 2013 bis spätestens 15. 6. 2014 vorzulegen.

1.3 Das MWK bestimmt die Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge.

2. Regelung des Zahlungsverfahrens

2.1 Die Studienqualitätsmittel werden erstmalig zum 1. 9. 2014 für das Wintersemester 2014/15 und folgend jeweils zum 1. März für das Sommersemester und zum 1. September für das Wintersemester gewährt. Es sind Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungen vorgesehen.

2.2 Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der nach Nummer 1.1 maßgeblichen Anzahl der Studierenden des dem jeweiligen Sommersemester vorangegangenen Sommersemesters bzw. des dem jeweiligen Wintersemester vorangegangenen Wintersemesters berechnet. Zur Vorbereitung dieser Abschlagszahlungen teilen die Hochschulen dem MWK die Gesamtzahl der nach Nummer 1.1 maßgeblichen Anzahl der Studierenden zu folgenden Terminen mit:

- Daten für das abgelaufene Sommersemester (Stichtag der amtlichen Statistik): bis zum 15. Januar des Folgejahres für die Abschlagszahlung zum 1. März;
- Daten für das abgelaufene Wintersemester (Stichtag der amtlichen Statistik): bis zum 15. Juni des dem Beginn des Wintersemesters folgenden Jahres für die Abschlagszahlung zum 1. September.

Ab dem Wintersemester 2015/16 werden diese gemeldeten Daten gleichzeitig zur Spitzabrechnung für das jeweils abgelaufene Wintersemester bzw. Sommersemester herangezogen. Überzahlungen werden mit der dem jeweiligen Berichtstermin folgenden Abschlagszahlung verrechnet, Nachzahlungen mit der dem jeweiligen Berichtstermin folgenden Abschlagszahlung geleistet.

3. Verwendung der Studienqualitätsmittel

3.1 Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 1 bis 3 NHG sind die Studienqualitätsmittel für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden.

Verwendung i. S. dieser Vorschrift ist die Verausgabung durch die Hochschule oder durch die die Hochschule tragende Stiftung.

3.2 Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 NHG sind die Studienqualitätsmittel innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verausgaben. Im Fall einer rechtzeitigen Datenlieferung gemäß Nummer 2.2 beginnt die Frist gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 NHG mit dem Zahlungseingang bei der Hochschule oder der die Hochschule tragenden Stiftung; bei verspäteter Datenlieferung gilt für die Bemessung des Fristbeginns als fiktiver Zahlungstermin (Nummer 2.1) das Datum der Auszahlungen für die Fälle der rechtzeitigen Datenlieferung. Das MWK informiert die Hochschulen über den Fristbeginn nach Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

3.3 Die Studienqualitätsmittel sollen vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Baumaßnahmen, für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien ist ausgeschlossen.

3.4 Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 5 NHG vermindern die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb der in Nummer 3.2 genannten Frist bzw. einer gemäß Nummer 3.6 genehmigten Verlängerungsfrist bis zu deren Ablauf zweckentsprechend verausgabt werden, den auf die jeweilige Hochschule nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 NHG entfallenden Betrag für das nächstfolgende Semester oder Trimester, für das Studienqualitätsmittel noch nicht gewährt wurden, in entsprechender Höhe.

3.5 Gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 2 NHG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission über die Verwendung der Studienqualitätsmittel. Diese Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel schließt die Entscheidung über die pauschale Aufteilung der Studienqualitätsmittel auf die Zentralen Einrichtungen, die zentrale Universitätsverwaltung und die Fakultäten sowie vergleichbaren Organisationseinheiten ein. Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommission (§ 45 NHG).

3.6 Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 6 NHG kann das MWK bei Vorliegen besonderer Gründe die zweijährige Verwendungsfrist gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 verlängern. Wegen des Grundsatzes der zeitnahen Verwendung der Studienqualitätsmittel werden besonders hohe Anforderungen an das Vorliegen besonderer Ausnahmegründe gestellt. Die Nichteinhaltung der Frist darf von der Hochschule nicht zu vertreten sein. Anträge

sind unverzüglich nach Kenntnis der Gründe, die einer zweckentsprechenden Verwendung innerhalb der Frist entgegenstehen einzureichen und zu begründen; dabei ist auch die Dauer der beantragten Fristverlängerung anzugeben. Wird dem Antrag nicht statt gegeben, tritt die in Nummer 3.4 geregelte Minderung ein.

3.7 Gemäß § 14 b Abs. 4 NHG berichtet jede Hochschule dem MWK zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern. Dabei sind — getrennt für die jeweiligen Semester oder Trimester — folgende Angaben erforderlich:

- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr)Personal,
- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr)Personal,
- Ausgaben für zusätzliches nebenberufliches Personal (einschließlich studentische Hilfskräfte, Tutorinnen, Tutoren, Lehrbeauftragte, Gastvorträge),
- Ausgaben für die Verlängerung der Öffnungszeiten von Bibliotheken,
- Ausgaben für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- Ausgaben für die Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung,
- Ausgaben für die Verbesserung der DV-Infrastruktur,
- Ausgaben für weitere Verwendungszwecke (im Einzelnen zu benennen).

Das MWK stellt den Hochschulen das zu verwendende Datenraster elektronisch zur Verfügung; es kann zu den einzelnen Ausgabepositionen weitere Begründungen bzw. begründende Unterlagen anfordern.

4. Ergänzende Regelungen zum Verfahren

4.1 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat, stellen keine Zuwendung gemäß § 23 LHO dar (VV Nr. 1.2.2 zu § 23 LHO). Die Vorschriften des § 44 LHO finden damit auf die Gewährung der Studienqualitätsmittel keine Anwendung.

4.2 Die Hochschulen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten (Nummer 2.2) und Berichte (Nummer 3.7) fristgerecht vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NHG, mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 557

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Allgemeinverfügung über die gegenseitige Anerkennung von tschechischen und deutschen Umweltplaketten

AV d. MW v. 11. 8. 2014 — 43-30054/4512/Luft —

1. Kraftfahrzeuge der Klassen M und N, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. 2. 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Nummer 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.







2. Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, deren Farbe der jeweiligen im Zusatzzeichen zum

Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 BImSchG (Ifd. Nummer 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 StVO vom 6. 3. 2013, BGBl. I S. 367) angezeigten Plaketten nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 der 35. BImSchV entspricht. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten (**Anlage**).

3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 558

Tabelle (vgl. auch Bekanntmachung zur Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – VktBl. 2014 S. 498, 499):

Schadstoffgruppe	Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten	Plakettenmuster der 35. BImSchV
2	 <p>(rot)</p>	 <p>(rot)</p>
3	 <p>(gelb)</p>	 <p>(gelb)</p>
4	 <p>(grün)</p>	 <p>(grün)</p>

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Gemeinnützigen Stiftung Sparkasse Stolzenau“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 8. 2014
— 11741-G 07 —

Mit Schreiben vom 19. 8. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Gemeinnützigen Stiftung Sparkasse Stolzenau“ zur Erweiterung des Stiftungszwecks um die Bereiche „Bildung, Kultur und Umweltschutz“ gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 559

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Bärbel-und-Ewald-Schlömer-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 13. 8. 2014
— 2.06-11741-15 (130) —

Mit Schreiben vom 13. 8. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 7. 2014 die „Bärbel-und-Ewald-Schlömer-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie die Allgemeine Wohlfahrtspflege. Die Stiftung unterstützt auch Studierende.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bärbel-und-Ewald-Schlömer-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Postfach 12 45
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 559

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Augustendorfer Kanals
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Bek. d. NLWKN v. 27. 8. 2014 — 62023-03-49-48-21-20 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Augustendorfer Kanals überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 560

**Die Anlage ist auf den Seiten 562/563
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des
Oberklenkendorfer Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Bek. d. NLWKN v. 27. 8. 2014 — 62023-03-59-83-64 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Oberklenkendorfer Kanals überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 560

**Die Anlage ist auf den Seiten 564/565
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Flote
in der Stadt Salzgitter und im Landkreis Wolfenbüttel**

Bek. d. NLWKN v. 27. 8. 2014 — EIII2.62023/2-4842 —

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Salzgitter und des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Flote überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Salzgitter und im Bereich der Einmündung des Nordasselgrabens an der Landkreisgrenze auf ein kleines Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden bei

der Stadt Salzgitter,
Fachgebiet Umwelt — Untere Wasserbehörde —,
Joachim-Campe-Straße 9—11,
38226 Salzgitter-Lebenstedt,
und beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 560

**Die Anlage ist auf den Seiten 566/567
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des
Winnigstedter Tiefenbachs im Landkreis Wolfenbüttel**

Bek. d. NLWKN v. 27. 8. 2014 — EIII2.62023/2-568814 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Winnigstedter Tiefenbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaft Winnigstedt im Landkreis Wolfenbüttel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 561

**Die Anlage ist auf den Seiten 568/569
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Schütze, Eschede)**

**Bek. d. GAA Celle v. 15. 8. 2014
— CE000030610-14-016-01 U —**

Herr Henning Schütze, Hermannsburger Straße 1, 29348 Eschede, hat mit Schreiben vom 2. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29348 Eschede, Mühlenstraße, Gemarkung Eschede, Flur 7, Flurstücke 56/1 und 56/19, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 561

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(UPEK GmbH, Steinfeld)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 8. 2014
— 40211-1/8.11UPEK Ol-14-042-01 —**

Die Firma UPEK GmbH, Am Tiefen Weg 30, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 26. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage und eines Schrottplatzes in Steinfeld, Gemarkung Steinfeld, Flur 35, Flurstücke 70/4 und 70/5, beantragt.

Der Antrag erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage mit zeitweiliger Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, eines Schrottplatzes und weiterer Nebeneinrichtungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 561

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. 6. 2014
— 1 BvR 3217/07 —**

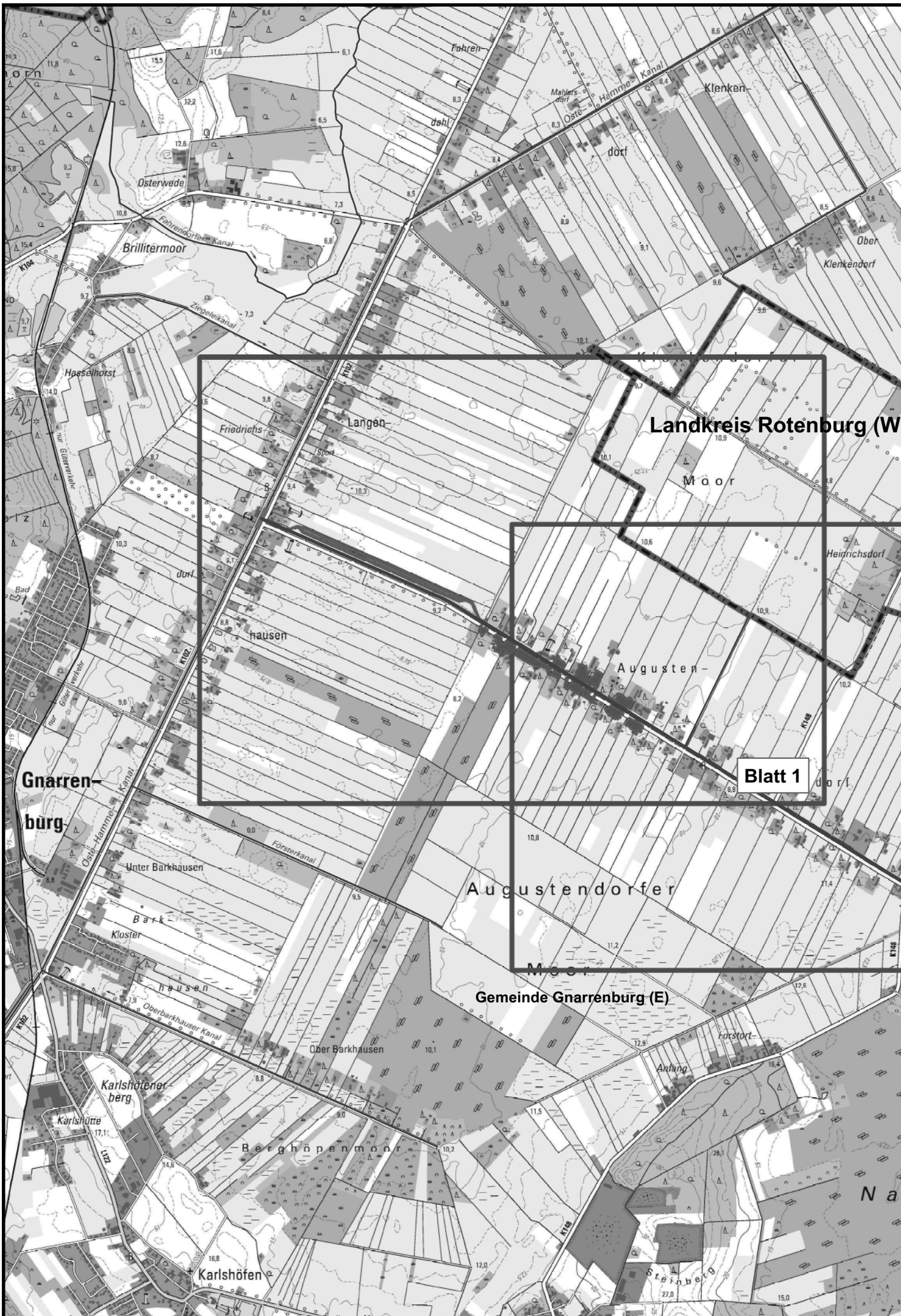
1. Die mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dies sind auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur, den Haushalt und, weil in der Hochschulmedizin mit der Wissenschaft untrennbar verzahnt, über die Krankenversorgung.
2. Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 561

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 25. 6. 2014
— 1 BvR 668/10 —
— 1 BvR 2104/10 —**

1. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10 a KAG RP sind verfassungsrechtlich zulässig.
2. Werden Beiträge erhoben, verlangt der Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des konkret-zurechenbaren Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll.
3. Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 561








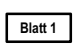
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Augustendorfer Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)


Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 27.08.2014
Az: 62023-03-49-48-21-20

Legende

-  Augustendorfer Kanal
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Augustendorfer Kanals (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes ÜSG der Oste

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze

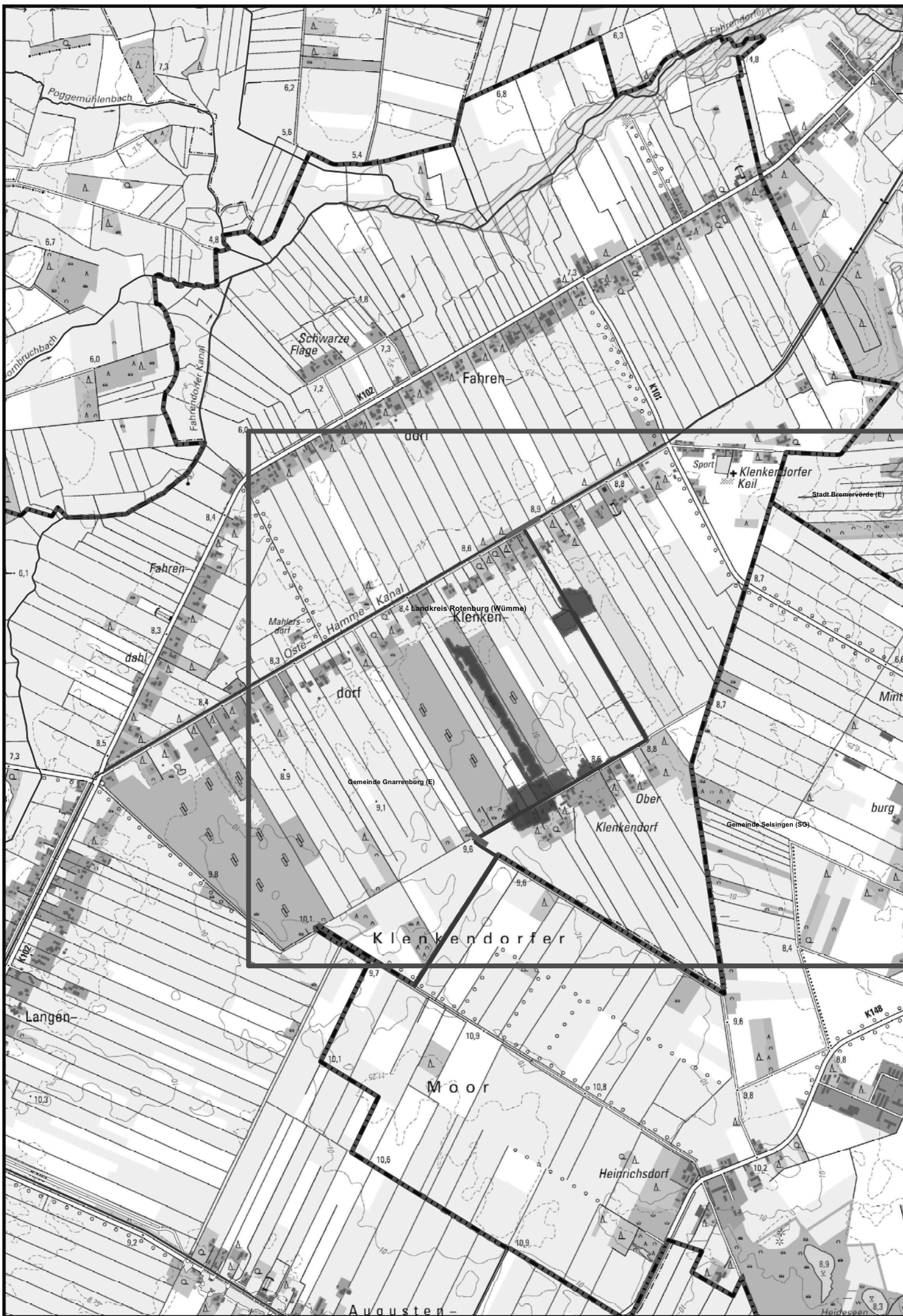


„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014  LGLN

Aufgestellt: Verden, 25.07.2014











Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Oberklenkendorfer Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 27.08.2014
Az: 62023-03-59-83-64

Legende

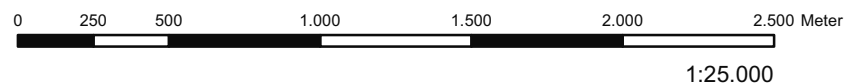
-  Oberklenkendorfer Kanal
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Oberklenkendorfer Kanals (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes ÜSG der Oste

Verwaltungsgrenzen

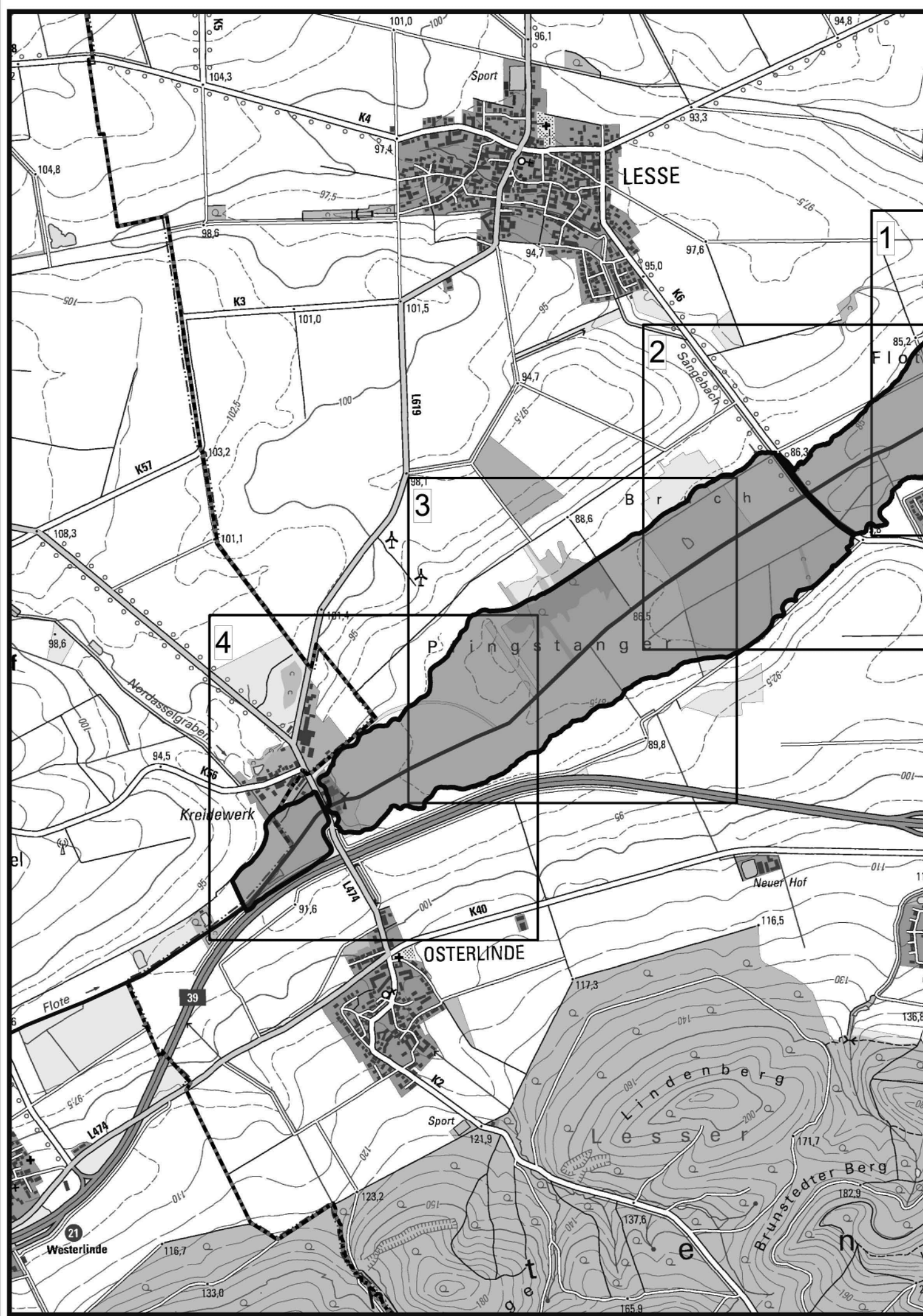
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014  LGLN “.

Aufgestellt: Verden, 25.07.2014



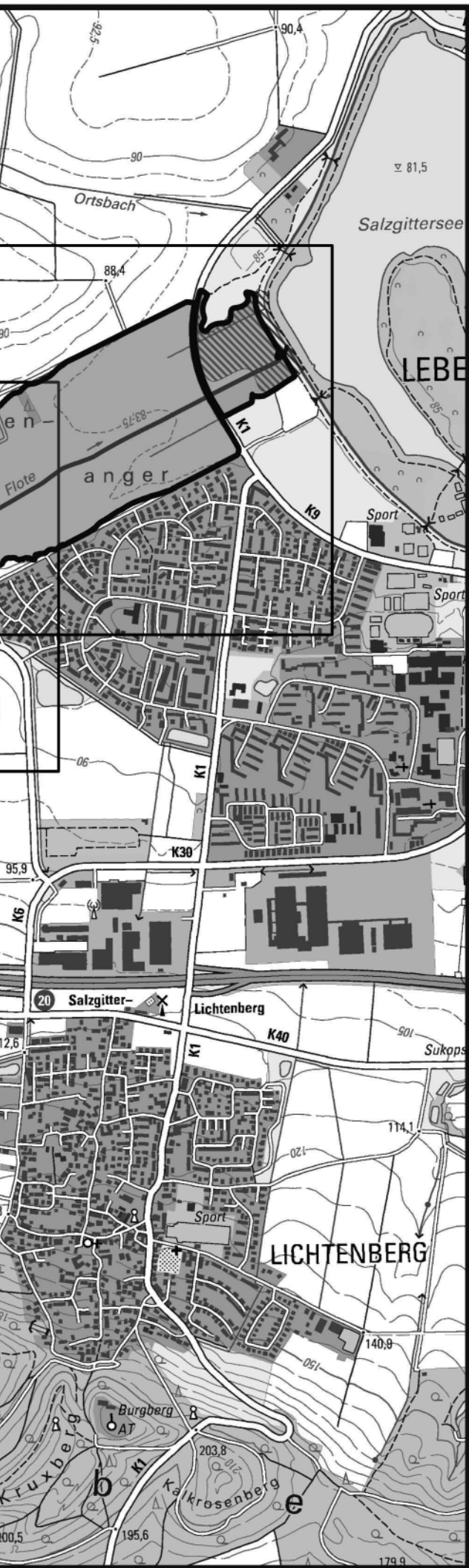


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Flote in der Stadt Salzgitter und im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 27.08.2014
Az: EIII2.62023 / 2 - 4842



Legende

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Fuhse vom 27.11.2013 (nachrichtlich)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze

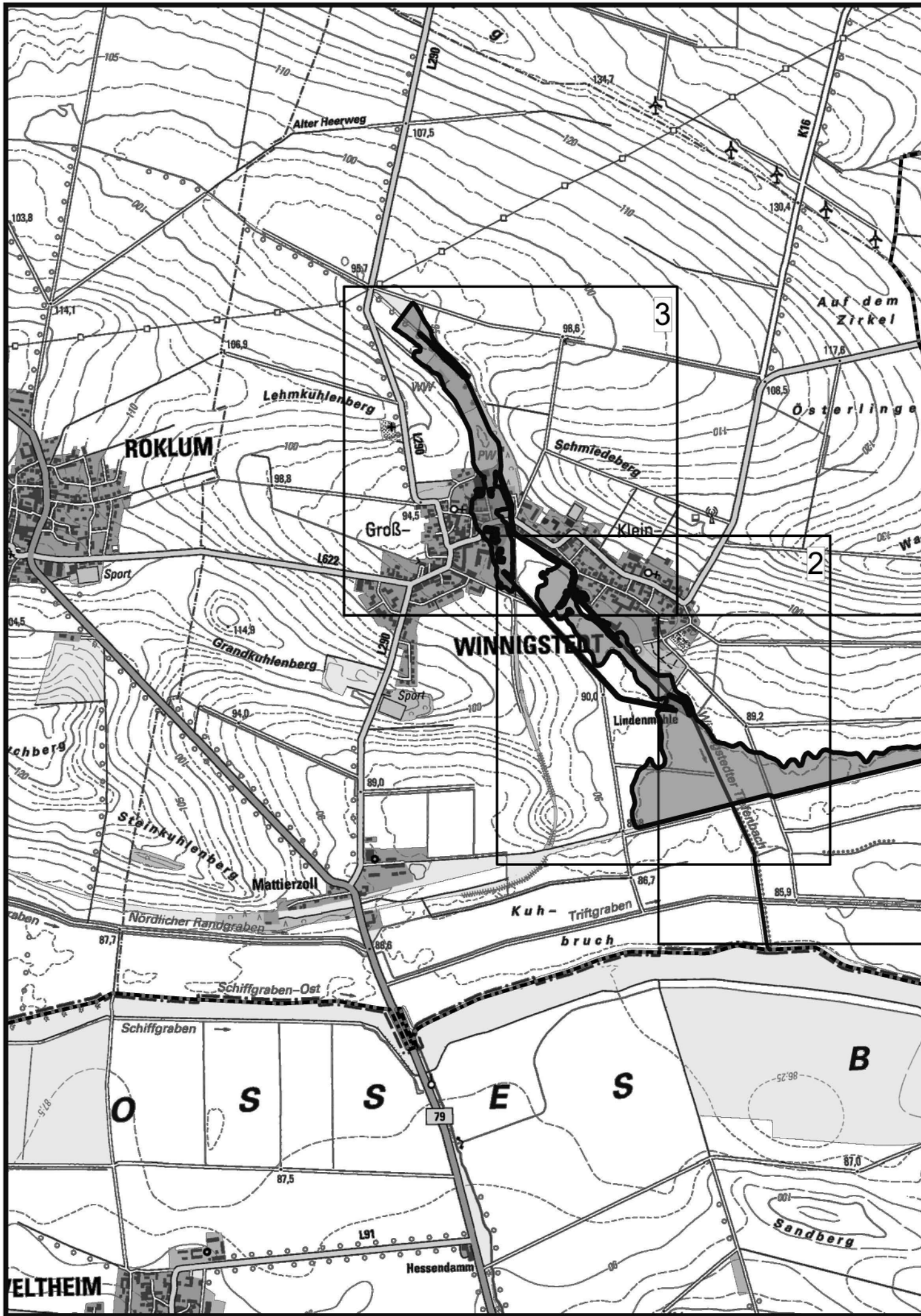


1 : 20000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 23.07.2014






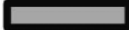


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Winnigstedter Tiefenbachs im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 27.08.2014
Az: EIII2.62023 / 2 - 568814

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

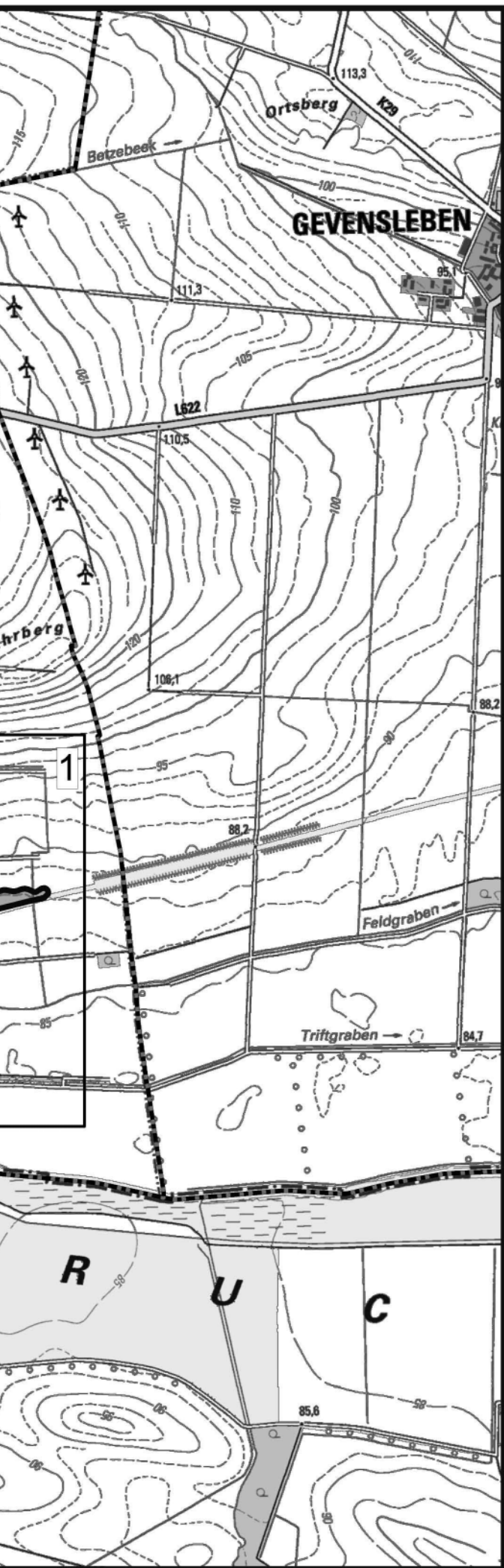


1 : 20000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 23.07.2014



Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Weyhe** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 12. 2014 der Dienstposten

der Ersten Gemeinderätin oder des Ersten Gemeinderates

als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters neu zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird nach der Wahl durch die Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und erhält eine Besoldung nach BesGr. B 3 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung nach § 3 NKBesVO.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- allgemeine Vertretung des Bürgermeisters,
- strategisch steuernde Begleitung verschiedener Organisationseinheiten,
- Konzeption und Koordination bereichsübergreifender Projekte.

Die endgültige Aufgabenzuweisung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ihr Profil:

Sie müssen die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst) besitzen oder über das Zweite Juristische Staatsexamen verfügen.

Sie sind eine ergebnis- und leistungsorientierte, vor allem entscheidungssichere Führungspersönlichkeit, die sich durch ein hohes Maß an Sozial- und Methodenkompetenz, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und kommunikative Kompetenz auszeichnet.

Sie können durch mehrjährige Tätigkeit in Führungs- und Leitungsfunktionen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung nachweisen.

Allgemeine Hinweise:

Die Gemeinde Weyhe, Grundzentrum mit mittelzentralen Ergänzungsfunktionen, ist ein attraktiver Wohnort südlich von Bremen mit vielfältigen schulischen und kulturellen Einrichtungen sowie ansprechenden Wohn-, Sport-, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten. Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.weyhe.de erhalten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber haben bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung den Vorrang. Die Gemeinde Weyhe ist bestrebt, die Gleichstellung von Frau und Mann zu realisieren und begrüßt daher besonders die Bewerbung von Frauen.

Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 22. 9. 2014** direkt an den Bürgermeister der Gemeinde Weyhe, Herrn Frank Lemmermann — persönlich —, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Frank Lemmermann, Tel. 04203 71-200, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 570